



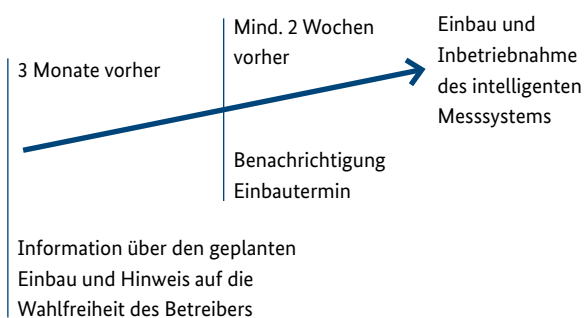
Energie

Intelligentes Messsystem

Alle Haushalte mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh erhalten zukünftig intelligente Messsysteme¹. Sie bestehen aus einem digitalen Zähler und einer sicheren und standardisierten Kommunikationseinheit, die in ein Kommunikationsnetz wie das Telekommunikationsnetz eingebunden ist. Dieses intelligente Messsystem kann aus der Ferne ausgelesen werden oder Daten über den Verbrauch senden, sodass eine manuelle Ablesung des Zählerstands nicht mehr erforderlich ist.

Die Verbrauchswerte werden bis zu 24 Monate gespeichert und der Zähler zeigt die aktuell bezogene Leistung in Kilowatt an. Sie können sich diese Verbrauchsdaten über eine Schnittstelle auf einem digitalen Endgerät ansehen. So ist es einfacher, stromintensive Geräte und Einsparpotenziale zu identifizieren. Wer über seinen Energieverbrauch Bescheid weiß, kann sein Nutzerverhalten anpassen und Kosten nachhaltig senken.

Information und Einbau



Bitte beachten Sie: Der zuständige Messstellenbetreiber hat ein gesetzlich verankertes Zutrittsrecht. Das heißt, Sie müssen ihm freien Zugang zu Ihrem Grundstück und Räumlichkeiten gestatten und dafür sorgen, dass die Messstelle erreichbar ist.

Kosten

Die Kosten für das intelligente Messsystem beinhalten Einbau, Betrieb und Wartung sowie die Ablesung und Datenübertragung. Insgesamt dürfen Ihnen für diese Standardleistungen bei einem Jahresverbrauch von 6.000 bis 10.000 kWh maximal 40 € inkl. MwSt. pro Jahr in Rechnung gestellt werden.

Diese Preisobergrenzen gelten nur für Geräte, die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber eingebaut und betrieben werden. Bei der Beauftragung eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers muss diese Preisobergrenze nicht eingehalten werden.

Hinweis zur Berechnung des Jahresstromverbrauchs: Für die Ermittlung der Jahresverbrauchswerte werden die drei letzten erfassten Jahreswerte des Zählpunkts herangezogen und daraus ein Durchschnittswert gebildet.

¹ Haushalte mit einem niedrigeren Jahresverbrauch werden mit einer modernen Messeinrichtung ausgestattet, wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber nichts anderes vorsieht. Die moderne Messeinrichtung wird in einem separaten Flyer vorgestellt.

Sie können den Einbau eines intelligenten Messsystems vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf eigene Kosten gegen ein angemessenes, einmaliges Entgelt verlangen. Das Gesetz stellt im Hinblick auf die Höhe des Entgelts eine Vermutung auf, dass sie jedenfalls dann angemessen ist, solange ein Betrag in Höhe von 100 € nicht überschritten wird. Der Messstellenbetreiber kann bei tatsächlich höheren Kosten auch ein höheres (einmaliges) Entgelt verlangen, muss dieses allerdings gesondert begründen. Nach Einbau gelten die allgemeinen, jährlichen Preisobergrenzen.

Vertrag

Je nach Vertragsgestaltung werden die Kosten für den Messstellenbetrieb entweder wie bisher auf der Stromabrechnung ausgewiesen oder über eine separate Rechnung des Messstellenbetreibers gestellt. Überprüfen Sie daher in jeder Rechnung sorgfältig, ob Ihnen die Kosten für den Zähler und die Ablesung für den gleichen Zeitraum nicht doppelt abgerechnet wurden.

Ihr Stromlieferant muss Sie über die Änderung im Stromvertrag informieren. Zudem haben Sie in der Regel ein Sonderkündigungsrecht. Sollte ein Umbau des Zählerkastens notwendig sein, tragen Sie als Hauseigentümer bzw. Vermieter die anfallenden Kosten.



Für Zusatzleistungen gelten nicht die allgemeinen Preisobergrenzen, sondern es kann ein zusätzliches angemessenes Entgelt erhoben werden.

Zusatzleistungen

Über die Standardleistung hinaus können Sie bei Ihrem Messstellenbetreiber zusätzliche Leistungen in Auftrag geben. Darunter fallen u.a. Mehrwertdienste (Smart Home Funktionen) außerhalb der Energieversorgung und die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen, soweit dies nicht gesetzlich als Standardleistung vorgesehen ist

Datenschutz

Bei einem Jahresverbrauch unter 100.000 kWh werden von dem intelligenten Messsystem Messwerte in einer Auflösung von 15 Minuten einmal täglich an den Messstellenbetreiber gesendet. Der Messstellenbetreiber ist dazu verpflichtet, personenbezogene Daten nach Maßgabe des MsbG zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

Nur wenn vom Verbraucher ein Tarif gewählt wird, der eine häufigere Messung und Übermittlung erfordert, werden weitere Daten an Netzbetreiber und Lieferanten versendet. Ein einheitliches und hohes Sicherheitsniveau wird durch Schutzprofile und technische Richtlinien für intelligente Messsysteme verbindlich gewährleistet. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) prüft und zertifiziert Geräte und Betreiber.

Messstellenbetreiber

Der örtliche Netzbetreiber ist in der Regel gleichzeitig Ihr grundzuständiger Messstellenbetreiber und für den Einbau und Betrieb des intelligenten Messsystems verantwortlich.

Sie haben selbstverständlich die Möglichkeit, einen anderen Messstellenbetreiber zu beauftragen. Der Wechsel des Messstellenbetreibers erfolgt ähnlich wie der Lieferantenwechsel und ist für Sie kostenlos.

Hinweis für Betreiber von PV-Anlagen und Wärmepumpen

Wenn Sie eine Erzeugungsanlage (z.B. eine PV-Anlage) oder eine unterbrechbare/steuerbare Verbrauchseinrichtung wie eine Wärmepumpe betreiben, werden Sie in der Regel ebenfalls mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet. Sie erhalten zudem eine Steuerungseinrichtung, soweit es sich bei Ihnen um eine Anlage ab 7 kW installierter Leistung oder eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG handelt. Die speziell dafür geltenden Preisobergrenzen können Sie auf unserer Internetseite nachlesen.

Wer hilft bei Problemen?

Bei Problemen mit Ihrem Messstellenbetreiber oder beim Wechsel des Messstellenbetreibers sollten Sie

1. direkt beim betroffenen Unternehmen eine Verbraucherbeschwerde einreichen. Wie das funktioniert, sagen wir Ihnen unter [bundesnetzagentur.de/energie-verbraucher-beschwerde](https://www.bundesnetzagentur.de/energie-verbraucher-beschwerde)
2. wenn die Beschwerde nicht erfolgreich war, einen für Sie kostenlosen Schlichtungsantrag bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. in Berlin stellen [schlichtungsstelle-energie.de](https://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Sowohl der Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur als auch die Verbrauchersentralen stehen Ihnen bei Problemen zur Seite.

Ausführliche Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite [bundesnetzagentur.de/messeinrichtungen](https://www.bundesnetzagentur.de/messeinrichtungen)

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

Tel. 0228 14 15 16

verbraucherservice-energie@bnetza.de

Stand

April 2025